

Antrag der Redaktionskommission\*  
vom 9. November 2016

KR-Nr. 68/2011  
KR-Nr. 85/2011

**5168 b**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Erledigung der Motionen  
KR-Nr. 68/2011 betreffend Gewaltentrennung  
im Veterinärbereich und  
KR-Nr. 85/2011 betreffend Änderung der heutigen  
Tierschutzkommission in eine vom Parlament  
gewählte, unabhängige Verwaltungskommission  
zwecks allein verantwortlichen Vollzugs  
des Tierschutzgesetzes**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 11. Februar 2015 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 13. September 2016,

*beschliesst:*

I. Das Kantonale Tierschutzgesetz vom 2. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

§ 3. Abs. 1–3 unverändert.

<sup>4</sup> Sie erstattet Gutachten für Tierhalter, die Rechtsmittel gegen eine Verfügung des für das Veterinärwesen zuständigen Amtes ergreifen wollen.

<sup>5</sup> Erhebt der Tierhalter Rekurs, entscheidet die Rechtsmittelinstanz im Rahmen der Kostenaufgabe über die Tragung der Gutachtenskosten. In den übrigen Fällen trägt der Tierhalter die Kosten.

Tierschutz-  
kommission

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düsel, Zürich; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

## **Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

<sup>1</sup> § 3 Abs. 4 und 5 gelten während zehn Jahren ab Inkrafttreten.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat beschliesst spätestens drei Jahre vor Ablauf der Frist über eine Verlängerung der Geltungsdauer.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motionen KR-Nrn. 68/2011 und 85/2011 erledigt sind.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 9. November 2016

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Heidi Baumann